

Richtlinie zur Jungunternehmerförderung¹

§ 1 Förderwerbende

- (1) Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg, die
 - a) sich als natürliche Personen erstmals überwiegend hauptberuflich (mind. 80 %) eine selbstständige gewerbliche Existenz schaffen;
 - b) Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften nach Handelsrecht sind, wenn alle vollhaftenden Gesellschafter die Bedingungen nach lit. a) erfüllen; bei einer Ges.m.b.H. & Co. KG muss die vollhaftende Ges.m.b.H. die Bedingungen nach lit. c) erfüllen;
 - c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile von Personen gehalten werden, welche die Bedingungen nach lit. a) erfüllen.

- (2) Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit darf nicht länger als 1 Jahr vor Einbringung des Förderungsantrages beim Amt der Vorarlberger Landesregierung zurückliegen. Die/der Förderungswerbende darf während der letzten 5 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht überwiegend wirtschaftlich selbstständig tätig gewesen sein.

§ 2 Förderschwerpunkte

- (1) Gefördert werden folgende Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen und –übernahmen innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung:
 - a) der entgeltliche Erwerb von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
 - b) Kosten für berufsspezifische Softwarelizenzen
 - c) Umbauten, Erneuerungen, Modernisierungen und Rationalisierungen,
 - d) der Aufwand für Ablösen oder die Übernahme von Darlehensverpflichtungen bei Betriebsübernahmen,
 - e) der Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Warenlager) für 3 zusammenhängende Monate,
 - f) erstmalige Aufwendungen im Rahmen der Unternehmensgründung (z.B. erstmaliges Marketing, Rechtsberatungskosten usw.)

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

- (2) Nicht gefördert werden:
- a) alle Arten von Personenkraftwagen
 - b) Kosten der Steuerberaterin/des Steuerberaters
 - c) Leibrenten
 - d) Ablöse des Kundenstockes und des Firmenwertes
 - e) Aus- und Weiterbildungskosten
 - f) Grunderwerb

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Maßnahmen werden mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch von einer Bemessungsgrundlage von € 50.000, unterstützt. Die Investitionssumme darf € 10.000 nicht unterschreiten. Die vom Land anerkannten förderbaren Kosten dürfen € 500.000 nicht überschreiten.
- (2) Die Auszahlung erfolgt als Einmalzuschuss nach Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen bzw. einer Endabrechnung und im Falle einer Kreditgewährung einer Bestätigung des Kreditinstitutes über die Vollaussnutzung und die widmungsgemäße Verwendung des Kredites oder im Falle einer Leasingfinanzierung nach Vorlage der Leasingverträge und Übergabeprotokolle.
- (3) Im Falle einer Kredit- oder Leasingfinanzierung darf der Zinssatz nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Bei Leasingfinanzierungen für Fahrzeuge darf der Zinssatz nicht mehr als 3 % über dem Drei-Monats-Euribors liegen. Handelt es sich um eine Fremdwährungsfinanzierung, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Finanzierungen mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Summe in Rechnung gestellt werden.
- (4) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Rückerstattung

Die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit ist dem Land Vorarlberg innerhalb von 3 Jahren unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Förderung kann innerhalb dieses Zeitraumes aliquot zurückgefordert werden.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger

Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls alle Angaben gem. Art 6 Abs. 2 AGVO VO (EU) Nr. 651/2014 (in der jeweils gültigen Fassung) zu enthalten.

- (2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten
- (4) Die zur Bearbeitung des Förderantrages notwendigen Unterlagen gemäß Antragsformular sind innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag automatisch außer Evidenz genommen.

§ 6 EU-Wettbewerbsrecht

Diese Richtlinie stützt sich auf folgende europarechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL“) L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 8 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.1.2021 und endet am 31.12.2023.